

STELLUNGNAHME

STAND: 01. MÄRZ 2021

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (RefE LieferkettenG) – Sorgfaltspflichtengesetz

Die deutsche Nichteisen (NE)-Metallindustrie befürwortet beim Thema Sorgfaltspflichten grundsätzlich einen freiwilligen Ansatz und Branchenlösungen. Deswegen sehen wir das nationale Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten kritisch. Allerdings wurde im Entwurf größtenteils auf die Praktikabilität geachtet, was wir begrüßen. Vor allem die Begrenzung auf die direkten Vertragspartner und die Überarbeitung der Haftungsfrage befürworten wir. Hierbei sollte es keine Öffnungsklausel für eine Verschärfung, sondern Planungssicherheit für die Unternehmen geben. Eine Prüfung der mittelbaren Lieferanten anhand von nicht-staatlichen Berichten darf keine Grundlage für eine „substanzielle Kenntnis“ darstellen. Die Höhe der Zwangs- und Bußgelder sollten überdacht werden. Wir regen an, Sekundärrohstoffe zu exkludieren, Branchenlösungen als Safe-Harbour-Lösung anzuerkennen, Unternehmen Informationen für die Prüfung zur Verfügung zu stellen und letztlich bei europäischen Firmen die Nachweispflicht pragmatisch zu regeln.

Verbesserungsvorschläge der NE-Metallindustrie:

- *Keine Öffnungsklausel mit einer faktischen Prüfung für die gesamte Lieferkette, sondern klare Herausstellung der Prüfungspflicht auf den unmittelbaren Lieferanten. Öffentliche Berichte als Grundlage für tatsächliche Anhaltspunkte bzw. substanzielle Kenntnis zu nehmen halten wir für nicht zielführend und nicht pragmatisch.*
- *Sekundärrohstoffe sollten von der Nachweispflicht analog zur EU-Konfliktmineralien-Verordnung ausgenommen werden, da die Nachweismöglichkeit nach dem Einschmelzen nicht mehr möglich ist. Kommen Produkte aus der EU, sollte keine weitere Risikoprüfung erfolgen, da es andererseits zu Doppelprüfungen kommen würde.*
- *Die Bußgelder sollten nach unten korrigiert werden und sich nicht an dem Kriterium des Gesamtumsatzes orientieren, sondern an dem Gewinn. Der Katalog der bußgeldbewehrten Tatbestände*

ist zu weit gefasst und lässt bei deren Beschreibung die notwendige Rechtsklarheit vermissen. Insbesondere fehlt ein Standard für eine „richtige“ und „vollständige“ Risikoanalyse. Die Anforderungen des Gesetzgebers an deren Inhalt und Umfang bleiben unklar.

- *Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte auf Unternehmen mit einer Mindestgröße von 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt werden.*
- *Die enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für das BMAS, die dem Ministerium den Erlass weiterer Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates ermöglicht, sind zu streichen oder im Sinne einer transparenten Vorgehensweise zu konkretisieren. Anderenfalls könnte eine unbeabsichtigte Verschärfung für die Unternehmen auf dem Verwaltungsweg ohne Beteiligung der Legislative eingeführt werden.*
- *Brancheninitiativen und -lösungen wie u.a. ASI, Copper Mark, RMI oder Metal Alliance for Responsible Sourcing (Mars) sollten in dem Lieferkettengesetz als Safe Harbour Lösungen anerkannt werden, um das Engagement der Unternehmen zu honorieren, die gemachten Erfahrungen zu nutzen und die bisherigen Erfolge bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zu sichern.*
- *Im Interesse eines „Level Playing Fields“ zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen ist eine europäische Lösung vorzuzugwürdig, die das deutsche Lieferkettengesetz ersetzen sollte.*
- *Die Prozessstandschaft im Gesetz ist auf die Schutzgüter Leib und Leben zu beschränken.*
- *Unternehmen dürfen nicht doppelt bestraft werden. Einerseits über das Bußgeld, andererseits über den Ausschluss bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Hier fordern wir Augenmaß und die Streichung des Punktes „Ausschluss bei der öffentlichen Auftragsvergabe“.*

1. Worum geht es?

Die Transparenz in der Lieferkette nimmt heute nicht nur einen wichtigen Prüfungsaspekt beim Rohstoffeinkauf, sondern in der gesamten Lieferkette ein. Die Kunden unserer Unternehmen möchten wissen, unter welchen sozialen und ökologischen Bedingungen die Metalle abgebaut wurden. Untermauert wird diese Entwicklung durch den Fakt, dass es weltweit immer mehr militärische Krisenherde und ethnische Auseinandersetzungen gibt. Die Menschenrechte sind in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt.

Die NE-Metallindustrie nimmt ihre herausragende Stellung im weltweiten Rohstoffhandel ernst. Insbesondere die Festlegung von Anforderungen zu Menschenrechten und die Prüfung, ob diese eingehalten werden, stellen einen festen Bestandteil des Risikomanagements in den Unternehmen der deutschen NE-Metallindustrie dar. Dies erfolgt aber auch durch die weitverbreitete Teilnahme der Unternehmen an branchentypischen Initiativen.

Die deutsche NE-Metallindustrie betrachtet dieses Thema vom Blickpunkt des Rohstoffeinkaufs, da unsere Unternehmen weitgehend am Anfang der Wertschöpfungskette zu finden sind. Hier unterscheiden wir zwischen Up- und Downstream Firmen. Die Unternehmen im Upstream-Bereich kaufen Erze oder Konzentrate ein, während die Firmen im Downstream-Segment eher das schon weiterverarbeitete Metall in Form von Barren und ähnlichem einkaufen. Die Prüfungsaspekte ziehen sich aber durch alle Wertschöpfungsketten bis zum Endprodukt.

2. Welches Ziel hat das Gesetz?

Das Gesetz legt die Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management globaler Lieferketten für bestimmte Unternehmen fest. Die Anforderungen sind international anschlussfähig und orientieren sich eng am Sorgfaltspflichtenstandard (due diligence standard) der VN-Leitprinzipien.

3. Welche Unternehmen sind betroffen?

Anwendungsbereich:

- Anwendungsbereich auf größere Unternehmen begrenzt und zeitlich gestaffelt.
- Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern **ab dem 1.1.2023**;
- Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern **ab dem 1.1.2024**.
- Kein Einbezug von KMU /mittelgroßen Unternehmen / keine Anknüpfung an Schwelle von 500 Arbeitnehmern oder 250 Arbeitnehmern i. S. d. § 267 HGB.
- Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.
- Innerhalb von verbundenen Unternehmen sind die Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften zu berücksichtigen.
- Erfasst wird jeder Standort, an dem das Unternehmen selbst produziert und Dienstleistungen erstellt.

Bewertung:

Als NE-Metallindustrie hätten wir uns eine Mitarbeiterschwelle von 5.000 Arbeitnehmern gewünscht bzw. eine Angleichung an das französische Gesetz von 5.000 Arbeitnehmern im Inland und 10.000 Arbeitnehmern im Ausland. Wir begrüßen es jedoch, dass kleine und mittelgroße Unternehmen nicht mit einbezogen werden. Es sollte noch geklärt werden, wie mit Teilzeitkräften und Unternehmensbeteiligungen verfahren wird.

4. Was muss ein Unternehmen prüfen?

Begriffsbestimmung

- Unternehmen müssen die Einhaltung von Menschenrechten prüfen.
- Unternehmen müssen die Einhaltung von Umweltschutz und menschlicher Gesundheit prüfen.
- Die Prüfung erfolgt nur auf Gegenstände, welche das Unternehmen verwendet, aber nicht produziert.
- Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst.
- Abschließende Liste einschlägiger internationaler Übereinkommen: ILO-Kernarbeitsnormen, 2 VN-Pakte (bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) sowie zwei eng begrenzte Umweltabkommen (Quecksilber und persistente organische Stoffe). Danach richten sich auch Risikofelder nach dem Gesetz.
- Kein Einbezug der Abnehmerseite.
- Sorgfaltspflichten für eigenen Geschäftsbereich und unmittelbaren Zulieferer, Tier-1, bzw. den Vertragspartner.
- Abgestufte Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer: Anlassbezogen, d.h. bei substantiiertem Kenntnis über mögliche Rechtsverletzung. Details werden per Rechtsverordnung geregelt.

Bewertung:

Wir hätten uns gewünscht, dass das Gesetz zunächst die Menschenrechte in den Fokus nimmt und die Ausweitung auf den Umwelt- und Arbeitsschutz nach einer Übergangsperiode erfolgt. Die Definition der Lieferkette könnte konkreter ausfallen. Denn es sollte eine Beschränkung auf die Lieferketten erkenntlich sein. Die Wertschöpfungskette muss davon unberührt bleiben. Zudem gibt es keine Begrenzung der Prüfung, sodass auch Nachhaltigkeitskriterien in die Bewertung einfließen.

Die Begrenzung auf den direkten Lieferanten bzw. den Geschäftspartner begrüßen wir. Denn dieses Vorgehen ist für einige Unternehmen schon schwierig. Wir fordern, dass ein „Risk Statement“ bei Lieferanten innerhalb der EU ausreicht, um die Sorgfaltspflichten nachzuweisen. Ansonsten käme es in der EU zu Doppelprüfungen. Zudem fordern wir eine klare Begrenzung auf den unmittelbaren Lieferanten und keine Öffnungsklausel mit einer faktischen Prüfung für die gesamte Lieferkette.

Die abgestuften Sorgfaltspflichten bewerten wir als eher unrealistisch. Denn es ist selbstverständlich, dass man bei einer Kenntnis über Rechtsverletzung als Unternehmen tätig wird. Dieser Sachverhalt erschließt sich uns nicht und es wäre hilfreich, eine planungssichere Definition für den mittelbaren Lieferanten in das Gesetz zu integrieren. Hierbei darf es keine Verschärfung über die Verwaltungspraxis geben. Der Begriff substantiell ist zu weit gefasst und macht es für einige Unternehmen zwingend möglich, ihre gesamte Lieferkette zu prüfen. Unklar geregelt ist zudem, wie ich mich im Falle eines Verstoßes verhalten muss. Reicht es aus, in einer Risikoanalyse die Schwachstellen zu identifizieren und den Zulieferer und indirekten Zulieferer weiterzuentwickeln. Oder muss ich als Unternehmen sofort mit Abbruch der Geschäftsbeziehung drohen bzw. die Geschäftsbeziehungen ruhen lassen? Dieses muss klar geregelt werden. Wir geben hierbei zu bedenken, dass langfristige und partnerschaftliche Beziehungen besser sind als kurzfristige Geschäftsbeziehungen. Überdies muss die Marktmacht und Versorgungslage in die Überlegungen einbezogen werden.

Einen praktischen Hinweis geben wir aber noch: Es gibt Länder, die haben die entsprechenden Übereinkommen, bspw. bei den ILO-Kernarbeitsnormen, nicht ratifiziert bzw. nicht in geltendes Recht umgesetzt oder nur abgeschwächt implementiert. Hierbei stellt sich die Frage, wie mit den nationalen Gesetzen in den Erzeugerstaaten umgegangen wird. Zudem muss beachtet werden, dass bestimmte Vorstoffe zur Produktion von NE-Metallen vonnöten sind. Ein Gesetz darf den Zugang zu metallischen Rohstoffen nicht gefährden.

5. Wie müssen Unternehmen prüfen?

(Sorgfaltspflichten, Risikomanagement, Risiko, etc.)

- Die Unternehmen prüfen das Risiko entlang der Lieferketten mithilfe einer Risikoanalyse.
- Dafür prüft das Unternehmen die unter § 5 aufgeführten Risiken und erstellt dafür folgende Struktur im Unternehmen:
 - Grundsaterklärung und Präventionsmaßnahmen (Strategie),
 - Abhilfemaßnahmen (Risikoidentifizierung und Risikominimierung),
 - Beschwerdeverfahren,
 - Mittelbarer Zulieferer,
 - Dokumentations- und Berichtspflichten.

Bewertung:

Wir begrüßen, dass Unternehmen eine risikobasierte Prüfung vornehmen, das ist gängige Praxis in den Firmen der NE-Metallindustrie. Unsere Unternehmen orientieren sich dabei u.a. an den VN-Prinzipien und an der OECD Due Diligence Guidance, die beide im Entwurf auch benannt werden. Trotzdem ist uns der Ablauf der Risikoprüfung zu unkonkret. Denn unsere Unternehmen brauchen

Rechtssicherheit, dass ihre Systeme mit dem deutschen Gesetz konform sind. Überdies bitten wir um **Streichung des § 10 Absatz 3 und §14 Absatz 3**. Denn dieser ermöglicht ohne direkte Einbeziehung der Legislative, weitere Verschärfungen in das Gesetz zu integrieren. Die enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für das BMAS, die dem Ministerium den Erlass weiterer Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates ermöglicht, sind zu streichen. Denn wir erwarten eine transparente Vorgehensweise bei dem Thema. Anderenfalls könnte eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verschärfung für die Unternehmen in der Verwaltungspraxis eingeführt werden. Unsere Unternehmen brauchen Rechts- und Planungssicherheit. Wichtig ist, dass Unternehmen Externen keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Verfügung stellen dürfen und wir verweisen in diesem Kontext auf den Datenschutz in Deutschland und der EU.

6. Welche Haftungsregeln oder Klagemöglichkeiten gibt es?

Besonderes Prozessstandsrecht, behördliche Berichtsprüfung, behördliches Tätigwerden und Anordnung und Maßnahmen.

- Keine zivilrechtliche Haftung
 - Keine Schaffung eines umfassenden zivilrechtlichen Haftungsregimes im deutschen Recht per Eingriffsnorm.
 - Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz wird behördlich kontrolliert.
 - Möglichkeit Bußgelder und Zwangsgelder zu verhängen sowie in bestimmten Fällen der Ausschluss von Vergabe für öffentliche Aufträge, wobei Unternehmen Zeit zur Selbstreinigung eingeräumt wird. Die Zwangsgelder sind auf max. 50.000 EUR begrenzt.
 - Bußgelder können zwischen 100.000 – 800.000 EUR liegen. Die Grundlage stellt der Jahresumsatz dar.
- Schaffung einer Prozessstandschaft
 - Künftig sollen „deutsche Nichtregierungsorganisationen, die sich für Menschenrechte dauerhaft einsetzen, und auch deutsche Gewerkschaften“ als Anwälte der in weltweiten Lieferketten von Menschenrechten Betroffenen deren Rechte vor deutschen Gerichten einklagen können.
- Unternehmen werden bei einer Verletzung von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen, wobei der Ausschluss bis zu drei Jahren andauern darf.

Bewertung:

Klagen vor deutschen Gerichten sind schon heute möglich, werden aber nicht immer angewendet. Hier müssen wir analysieren, wie von dieser Möglichkeit künftig Gebrauch gemacht wird. Es darf nicht zu irreparablen Imageschäden für deutsche Unternehmen kommen, weil sich bspw. ein mittelbarer Zulieferer nicht an das deutsche Gesetz gehalten hat. Denn die deutsche NE-Metallindustrie ist gerne bereit, Zulieferer nach dem Motto „Entwicklung vor Rückzug“ weiterzuentwickeln. Dafür dürfen aber deutsche Unternehmen nicht an den Pranger gestellt werden.

Bei §14 Absatz 2 und §15, Absatz 2 sollte besser im Gesetz eine konkrete Vorgehensweise formuliert werden. Vor allem, wie der Bericht des Unternehmens am Ende aussehen muss. In diesem Kontext könnte sich das Gesetz an den fünf Schritten der OECD in Sachen Due Diligence orientieren. Hier könnte es zu einem Interessenskonflikt kommen. Nämlich dann, wenn die Institution, die die Kontrolle verantwortet, auch festlegt, wie die Berichte erstellt werden müssen. Dieses sollte der Gesetzgeber strikt trennen.

Zudem sollte geprüft werden, ob die Behörden dem betroffenen Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben sollten. Dieses Vorgehen ist kritisch, da Behörden

Unternehmen vorschreiben, wie die interne Prüfung vorzustattgehen soll. Wir empfehlen zu konkretisieren, welche Punkte in der Risikoanalyse geprüft werden müssen.

Die Zwangsgelder in Höhe von 50.000 EUR begrüßen wir nicht, da sie zu hoch sind, vor allem für KMUs. Hier empfehlen wir eine angemessene Schwelle. Wir lehnen zudem die Geldbußen in Höhe von bis zu 800.000 EUR ab. Zum einen, weil diese Bußgelder in einigen Fällen den wirtschaftlichen Ruin des Unternehmens bedeuten würden. Zum anderen, weil die Nichteisen-Metallindustrie aufgrund der hohen Metallpreise hohe Gesamtumsätze generiert. Diese Kennzahl ist in unserer Industrie verzerrt und stellt keine gute Grundlage für die Berechnung dar. Sie sagt nichts über die Leistungsfähigkeit und die Rentabilität eines Unternehmens in der NE-Metallindustrie aus. Deswegen lehnen wir diese Kennzahl ab und empfehlen, den Gewinn als Grundlage zu nehmen.

Überdies sollen Bußgelder erhoben werden, wenn die Risikoanalyse "nicht richtig" oder "nicht vollständig" durchgeführt wurde. Dieses ist aber sehr unterschiedlich und die Behörde muss eine richtige und vollständige Risikoanalyse besser definieren. Sonst wissen unsere Unternehmen nicht, welche Schritte sie genau einhalten müssen. Hier bitten wir um Konkretisierung und einen Mindeststandard, damit unsere Firmen Planungssicherheit haben. Die Prozesstandschaft im Gesetz ist auf die Schutzgüter Leib und Leben zu beschränken.

Unternehmen dürfen nicht doppelt bestraft werden. Einerseits über das Bußgeld, andererseits über den Ausschluss bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Hier fordern wir Augenmaß und die Streichung des Punktes „Ausschluss bei der öffentlichen Auftragsvergabe“. Der Jahresumsatz ist auch bei der öffentlichen Auftragsvergabe die maßgebliche Kennzahl. Das muss wiederum geändert werden, weil ein Wert von 0.35 Prozent schnell erreicht ist.

7. Welche Punkte sollten darüber hinaus integriert werden?

- Exkludieren von Sekundärrohstoffen

Sekundärrohstoffe sind die Basis für industrielles Recycling und können damit eine herausgehobene Rolle in der Ausgestaltung des European Green Deals spielen. Für die NE-Metallindustrie ist es besonders wichtig, dass es Ausnahmen gibt, wenn die Rohstoffe aus dem Recycling stammen. Denn Recyclingrohstoffe wie zum Beispiel Metallschrotte werden überall eingesammelt, nach Qualitäten sortiert und zu hochwertigen Reinformen oder Metalllegierungen raffiniert bzw. eingeschmolzen. Sobald Metallschrotte und metallhaltige Sekundärrohstoffe eingeschmolzen sind, kann ihr Ursprung nicht mehr ermittelt und dokumentiert werden. Deswegen fordern wir, dass Sekundärrohstoffe, analog zu den Regelungen in der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien, vom Lieferkettengesetz ausgenommen werden. Auch im Hausmüll, in dem sich metallische Gegenstände befinden, die dem Metallkreislauf zugeführt werden, ist der Nachweis nicht möglich. Wir schlagen vor, dass für recyceltes Material nur ein Nachweis erforderlich ist, dass es sich beim eingesetzten Material um Sekundärrohstoffe handelt. Dies unterstützt das Umweltziel Deutschlands, im Sinne des EU Green Deals, durch den Einsatz von mehr recyceltem Material den CO₂-Ausstoß seiner Produktion und Lieferkette zu reduzieren. Deswegen sollten wir hier einen Anreiz schaffen, diese Sekundärrohstoffe zu nutzen.

- Anerkennung von Brancheninitiativen

Schon heute sind viele unserer Mitgliedsfirmen in unterschiedlichen Initiativen aktiv und kommen natürlich ihren Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette nach. Diese Initiativen helfen dabei, die Situation vor Ort zu verbessern und unterstützen Unternehmen, risikobasierte Ansätze in der Praxis zu integrieren oder Nachweispflichten nachkommen zu können. Dieses Engagement sollte deswegen von Deutschland honoriert und anerkannt werden, vor allem, um einen doppelten und damit teuren Verwaltungsaufwand zu vermeiden und den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben. Zu den bekanntesten Initiativen gehören die folgenden:

- Aluminium Stewardship Initiative
- Responsible Minerals Assurance Process
- Collaborative Group on Artisanal and Small-Scale Mining
- Deutsches Global Compact Netzwerk
- London Bullion Market Association
- iTSCI
- Copper Mark
- LME
- Better Sourcing Program
- Mars

Ein Schwachpunkt des geplanten Gesetzes ist, dass die Regulierung versucht, sehr unterschiedliche Branchen mit ganz verschiedenen Herausforderungen in den Lieferketten in einem Gesetz abzubilden. Das kann dazu führen, dass z.B. in der noch zu definierenden Risikoanalyse nur die Anforderungen einiger weniger Branchen berücksichtigt werden können. Die Anerkennung von sehr gut auf eben diese Anforderungen abgestimmten Initiativen könnte eine Lösung für diesen Schwachpunkt darstellen.

- Europäische Lösung umsetzen

Ein nationaler Alleingang entspricht nicht unserer Idealvorstellung. Wenn es ein Gesetz gibt, sollte es zumindest europäisch ausgestaltet sein. Nur so kann ein Level Playing Field in Europa geschaffen werden, was auch immer noch eine Benachteiligung der deutschen NE-Metallindustrie im internationalen Vergleich bedeuten würde. Bei einer nationalen Regelung kann es jedoch sein, dass deutsche Unternehmen über zu wenig Marktmacht am internationalen Rohstoffmarkt verfügen, um ihre Anforderungen durchzusetzen. Schon heute stehen deutsche Unternehmen nicht nur mit Unternehmen aus der EU, sondern auch aus Übersee und Asien in direkter Konkurrenz beim Erwerb von Primär- und Sekundärrohstoffen. Ein nationales Gesetz schwächt ihre Position am Markt weiter und die Rohstoffverfügbarkeit könnte sich hierdurch verschlechtern. Deswegen fordern wir einen europäischen Ansatz.

- Listen und Informationen zur Verfügung stellen

Deutschland sollte eine branchenbezogene Liste vorlegen, analog zur EU-Konfliktrohstoffverordnung, aus der hervorgeht, in welchen Staaten es zu Menschenrechtsverletzungen und negativen Auswirkungen auf die Umwelt in der NE-Metallindustrie kommt. Das erleichtert die Umsetzung für die Unternehmen. Andernfalls muss ein Unternehmen selbstständig festlegen, in welchen Staaten das Unternehmen besonders hohe Sorgfalt an den Tag legen muss. Zudem sollten von Deutschland kostenlose Sanktions- und Embargolisten zur Verfügung gestellt werden. Somit könnten Unternehmen die Risikoeinschätzung zielführender vollziehen.

- Keine Doppelprüfung bei europäischen Lieferanten und Wesentlichkeitsanalyse

Wir regen zudem an, wie in dem europäischen Vorschlag die Nachweispflicht für europäische Lieferanten zu exkludieren. Denn in der EU gibt es bereits ein dichtmaschiges Überwachungsnetz zu allen Punkten dieses Gesetzes; inklusive des Klagerechts innerhalb der EU. Andernfalls kommt es zu vielen Mehrfachprüfungen in der EU. Teilweise haben unsere Firmen bis **zu 5.000 Zulieferer**. Bei dieser Anzahl an mittelbaren Zulieferern auch alle unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen, ist in der Praxis nicht möglich. Um die Bürokratie für die deutsche NE-Metallindustrie zu reduzieren, sollte eine **Wesentlichkeitsprüfung** durchgeführt werden. Das bedeutet, dass nur diejenigen direkten Zulieferer

geprüft werden sollten, die wesentlich für die Rohstoffversorgung des Unternehmens verantwortlich sind. Denn oftmals sind nur wenige Lieferanten für den Großteil der Rohstofflieferungen verantwortlich. Prüft das Unternehmen die wesentlichen Lieferanten, hat es seine Sorgfaltspflichten erfüllt.

Die Bundesbehörde für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Kontrollen zuständig.

FORDERUNGEN ZUM THEMA NATIONALES SORGFALTS- PFLICHTENGESETZ

- 1. Sekundärrohstoffe bei den Nachweispflichten exkludieren.** Für die NE-Metallindustrie ist es besonders wichtig, dass es Ausnahmen gibt, wenn die Rohstoffe aus dem Recycling stammen. Denn Recyclingrohstoffe wie zum Beispiel Metallschrotte werden überall eingesammelt und nach Qualitäten sortiert. Sobald der Metallschrott einmal eingeschmolzen ist, kann der Ursprung nicht mehr dokumentiert werden. Deswegen fordern wir, dass Sekundärrohstoffe, analog zu den Regelungen in der EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen, vom Lieferkettengesetz ausgenommen werden.
 - 2. Brancheninitiativen müssen anerkannt und konkrete Vorgaben zur Risikoanalyse hinterlegt werden:** Unternehmen sind heute schon in gut funktionierenden Initiativen Mitglied. Diese helfen dabei, die Situation vor Ort zu verbessern und unterstützen Unternehmen, risikobasierte Ansätze in der Praxis zu integrieren oder in der Lage zu sein, Nachweispflichten nachzukommen. Dieses Engagement sollte honoriert werden. Vor allem deswegen, weil die Initiativen einen Beitrag bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten leisten. Bei der Risikoanalyse sowie Berichterstattung sollte konkrete Vorgaben eingefügt werden und eine strikte Trennung zwischen Legislative sowie Exekutive erfolgen.
 - 3. Durchsetzung auf direkten Lieferanten beibehalten, Unternehmensgröße bei 5.000 Mitarbeitern festlegen.** Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich das Gesetz auf den direkten Lieferanten fokussiert, das sollte beibehalten werden. Denn in vielen Fällen ist schon das eine große Herausforderung. Wir regen zudem an, wie in dem europäischen Vorschlag die Nachweispflicht für europäische Lieferanten auf eine Risikoaussage des Lieferanten zu reduzieren. Andernfalls kommt es zu vielen Mehrfachprüfungen in der EU. Überdies empfehlen wir, dem französischen Beispiel zu folgen und die Unternehmensgröße auf 5.000 Mitarbeiter festzusetzen. Somit kann Deutschland seinen Beitrag leisten, um die Harmonisierung fortzuschreiben. Die Prüfung des mittelbaren Lieferanten ist in der NE-Metallindustrie oftmals nicht möglich.
 - 4. Keine nationalen Alleingänge, zivilrechtliche Haftungsmöglichkeiten und umsatzbezogene Bußgelder.** Es sollte geprüft werden, ob nicht eine europäische Lösung besser und zielführender ist. Bei einer nationalen Regel kann es sein, dass deutsche Unternehmen über zu wenig Marktmacht am internationalen Rohstoffmarkt verfügen, um ihre Anforderungen durchzusetzen. Zudem bleiben wir dabei, dass eine zivilrechtliche Haftung unbrauchbar ist. Letztlich sind die umsatzbezogenen Bußgelder nicht adäquat. Denn die Umsätze sind in der NE-Metallindustrie aufgrund der Metallpreise viel höher als in vielen anderen Industrien und geben keine valide Auskunft über die Rentabilität eines Unternehmens. Hier empfehlen wir von dieser Berechnungsmethode Abstand zu nehmen.
-

Berlin, den 1. März 2021

Kontakt:

Dr. Sebastian Schiweck
Bereichsleiter Nachhaltigkeit
Telefon: +4930 / 72 62 07 – 107
Mobil: +49 151 4676 1526
E-Mail: schiweck@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin